

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2014/37 vom 31. Mai 2016**

Sg Versicherungsgericht, 2016-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_UV\\_2014\\_37](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2014_37)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2014/37 du 31 mai 2016

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2014/37 del 31 maggio 2016

## **Regeste**

Art. 18 UVG. Rentenanspruch. Bestimmung der Vergleichseinkommen. Mangels konkreter Anhaltspunkte und Absichtserklärungen erscheint eine Validenkarriere in Form einer Meisterprüfung in der angestammten Branche nicht überwiegend wahrscheinlich (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 31. Mai 2016, UV 2014/37). Entscheid vom 31. Mai 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Zwischen den Parteien umstritten und nachfolgend zu prüfen ist der Rentenanspruch der Beschwerdeführerin. Dabei bestehen unterschiedliche Standpunkte bezüglich der Höhe der Vergleichseinkommen. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin (act. G 3, Rz 5) sind allfällige rentenwirksame Änderungen der Vergleichseinkommen bis zum Einspracheentscheid vom 3. April 2014 und nicht bloss bis zur vorangegangenen Verfügung vom 31. Dezember 2013 zu berücksichtigen (BGE 129 V 223 E. 4.1). 1.1 Vorab gilt es zu bemerken, dass die Beschwerdeführerin am 15. Juni 2010 zwar einen „Rückfall“ angemeldet hat (UV-act. 21). Von der Beschwerdegegnerin wurde ihr zuvor jedoch kein Fallabschluss mitgeteilt. Aus den Akten ergeben sich des Weiteren keine Hinweise für einen von der Beschwerdegegnerin (ausdrücklich) vorgenommenen Fallabschluss. Ein solcher lässt sich namentlich auch nicht aus der Telefonnotiz vom 6. Mai 2009 (UV-act. 16) oder aus dem Abschluss der medizinischen Behandlung durch Dr. D.\_\_\_\_ herleiten (UV-act. 20). Von Bedeutung ist sodann, dass die Beschwerdeführerin ununterbrochen - insbesondere auch in der Zeit zwischen dem 6. Mai 2009 bis 15. Juni 2010, während der sie keine Leistungen bezog - an Rückenschmerzen gelitten hat (UV-act. 16 und UV-act. 21). Der Rentenanspruch der Beschwerdeführerin ist daher unter dem Aspekt des Grundfalls zu prüfen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 26. August 2008, 8C\_433/2007, E. 2.3). 1.2 Ist die versicherte Person infolge des Unfalls zu mindestens 10% invalid (Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]), so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung [UVG; SR 832.20]). Die Invalidenrente beträgt bei Vollinvalidität 80% des versicherten Verdienstes; bei Teilinvalidität wird sie entsprechend gekürzt (Art. 20 Abs. 1 UVG). Für die Bestimmung des Invaliditätsgrads wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG).

## E. 2

Zur Ermittlung des Valideneinkommens ist entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühest möglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Da die Invaliditätsbemessung der voraussichtlich bleibenden oder längere Zeit dauernden Erwerbsfähigkeit zu entsprechen hat (vgl. Art. 8 Abs. 1 ATSG), ist auch die berufliche Weiterentwicklung mitzubersichtigen, welche die versicherte Person normalerweise vollzogen hätte; dazu ist allerdings erforderlich, dass konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ein beruflicher Aufstieg und ein entsprechend höheres Einkommen realisiert worden wären. Blosser Absichtserklärungen genügen nicht. Vielmehr muss die Absicht, beruflich weiterzukommen, bereits durch konkrete Schritte wie Kursbesuche, Aufnahme eines Studiums, Ablegung von Prüfungen usw. kundgetan worden sein. Bei in jungen Jahren verunfallten Versicherten, die im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses am Anfang ihrer beruflichen Laufbahn standen, entzieht sich die hypothetische Tatsache einer Jahre später im Gesundheitsfall ausgeübten bestimmten Tätigkeit naturgemäss einem strikten Beweis. Deshalb dürfen in derartigen Konstellationen die Anforderungen an den massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nicht überspannt werden (Urteil des Bundesgerichts vom 28. April 2015, 8C\_612/2014, E. 4.2.2.1 mit Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts vom 12. November 2009, 8C\_550/2009, E. 4.2). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin (act. G 1, Rz 7) findet die von ihr erwähnte Bestimmung von Art. 28 Abs. 1 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) vorliegend keine Anwendung, beschlägt diese Norm doch lediglich die berufliche Grundausbildung und nicht eine Weiterbildung, wie sie zwischen den Parteien im Streit steht (Urteil des Bundesgerichts vom 12. November 2009, 8C\_550/2009, E. 4.2).

2.1 Gemäss Aktenlage zu Recht unbestritten ist der Zeitpunkt des frühest möglichen Rentenbeginns per 1. September 2011 (act. G 3, Rz 5; zum Rentenbeginn siehe Art. 19 Abs. 1 UVG). Zu diesem Zeitpunkt war von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin mit Auswirkung auf die Erwerbsfähigkeit mehr zu erwarten (vgl. UV-act. 57, UV-act. 104-1 oben, UV-act. 104-2 unten und UV-act. 118-1 oben). Gemäss tatsächlich erzieltm Verdienst und den Angaben der Arbeitgeberin beträgt das Valideneinkommen für das Jahr 2011 Fr. 61'500.-- (Fr. 5'100.-- x 12) + Jahreszulage von Fr. 300.--; UV-act. 111, UV-act. 113 und UV-act. 127-3).

2.2 Für die Zeit nach dem 1. November 2011 macht die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf die im Gesundheitsfall absolvierte Meisterprüfung Orthopädieschuhmacherin eine Erhöhung des Valideneinkommens geltend (act. G 1, Rz 10).

2.2.1 Gestützt auf die berufliche Biografie vor dem Unfall und die sehr guten Leistungen ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall über die Fähigkeit zur erfolgreichen Absolvierung der Meisterprüfung verfügt hätte (act. G 1.5 ff.; „eindeutig prädestiniert für die Meisterprüfung“, UV-act. 103).

2.2.2 Zu prüfen bleibt damit, ob konkrete Hinweise für die Annahme vorliegen, die Beschwerdeführerin hätte im Gesundheitsfall mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Meisterprüfung bis zum vorliegend massgebenden Zeitpunkt vom 3. April 2014 abgeschlossen. Von Bedeutung ist, dass die Beschwerdeführerin anlässlich des Gesprächs vom 19. März 2013 in Bezug auf die Meisterprüfung ausgeführt hat, „ob ich diese jedoch gemacht hätte, kann ich nicht sagen (konkret war nichts vorgesehen)“ (UV-act. 110-2 unten). Diese protokollierte Aussage blieb unbestritten. Sie ist mit den Ausführungen des Geschäftsführers der Arbeitgeberin vereinbar, aus denen sich nicht

ergibt, die Absolvierung der Meisterprüfung in naher Zukunft sei jemals - etwa anlässlich von Standortgesprächen - konkret angesprochen worden oder die Beschwerdeführerin habe konkrete Karriereabsichten zu erkennen gegeben (vgl. UV-act. 113; anlässlich des Gesprächs vom 15. Februar 2012 führte der Geschäftsführer ferner aus, die Beschwerdeführerin würde auch ohne den Unfall den heutigen Lohn beziehen, mithin er mit der Absolvierung der Meisterprüfung zumindest bis zu diesem Zeitpunkt offenbar nicht gerechnet hat, UV-act. 77-2 unten). Vielmehr nannte er die Absolvierung der Meisterprüfung als generelle Entwicklungsmöglichkeit („[...] dies wäre an und für sich für einen Orthopädie-Schuhmacher eine Zukunftsperspektive“, UV-act. 84-1 unten), ohne dass konkrete Absichtserklärungen seitens der Beschwerdeführerin erwähnt werden. Diese bringt denn auch nichts Gegenteiliges vor. Anlässlich der beruflichen Standortbestimmung in der Rehaklinik Bellikon wurde die Meisterprüfung bzw. der Verlust dieser Karriereoption nicht angesprochen (UV-act. 88). Die interne Anlehre zur Schäftemacherin erfolgte erst nach dem Unfallereignis aufgrund der besseren Leidensadaption der damit verbundenen Tätigkeiten und ohne Zusammenhang mit der Absolvierung der Meisterprüfung, die wegen der unfallbedingten Leiden für nicht mehr möglich gehalten wurde (UV-act. 113). Die erst mehrere Jahre nach dem Unfall von der Beschwerdeführerin vorübergehend ab 1. August 2013 während eines Jahres ausgeübte (im Voraus auf ein Jahr befristete) Nebentätigkeit als Lehrperson in der Berufsfachschule I. \_\_\_\_ (UV-act. 122-3 und act. G 1.3) erfolgte nicht im Zusammenhang mit der Meisterprüfung. Auf das entsprechende Stelleninserat wurde sie von ihrem Chef aufmerksam gemacht, da dieser bei ihr vermehrt aufgetretene Unzufriedenheit bemerkt habe (UV-act. 118-1 f.). Unklar bleibt, was die Beschwerdeführerin mit dem Hinweis auf die Erwerbsbiografie eines Elternteils in einer nicht vergleichbaren Dienstleistungsbranche zu ihren Gunsten ableiten möchte (etwa act. G 1, Rz 7 am Schluss), lassen sich doch daraus keine konkreten Schlüsse für die vorliegend umstrittene Absolvierung einer Meisterprüfung ziehen oder konkrete Absichtserklärungen herleiten (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 1. Februar 2012, 8C\_864/2011, E. 5.2.3). Insgesamt fehlen nach dem Gesagten konkrete Anhaltspunkte, die über eine - wenn auch naheliegende - Spekulation hinausgehen und eine Erhöhung des Valideneinkommens rechtfertigen. Der von der Beschwerdeführerin ins Feld geführte Karriereschritt erscheint zwar möglich (vgl. auch UV-act. 43-1), ist aber nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen. Ins Bild passt denn auch, dass die erstmals aktenkundige Aussage, die Beschwerdeführerin „hätte mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit die Meisterprüfung absolviert“, von deren Rechtsvertreter anlässlich des Gesprächs vom 18. Juni 2013 stammt (UV-act. 118-1). Dabei ergibt sich im Übrigen weder daraus noch aus den Angaben der Beschwerdeführerin (UV-act. 118-2), sie hätte im Gesundheitsfall die Meisterprüfung im Zeitpunkt des Gesprächs, geschweige denn schon Ende Oktober 2011 absolviert gehabt (zum entsprechenden Vorbringen in der Beschwerde siehe act. G 1, Rz 10). Der Vollständigkeit halber ist zu ergänzen, dass die Beschwerdeführerin hinsichtlich des Zeitpunkts des Abschlusses der Meisterprüfung keine näheren Angaben zu machen vermochte. Sie benannte lediglich den theoretisch frühest möglichen Zeitpunkt der Meisterprüfung (act. G 1, Rz 10).

### **E. 3**

Wie die Beschwerdegegnerin zutreffend und in Übereinstimmung mit den Angaben der Arbeitgeberin zu den der Beschwerdeführerin nach dem Unfallereignis ausbezahlten Einkommen (UV-act. 111; zum im Rahmen der Lehrtätigkeit erzielten Lohn siehe UV-act. 122) ausgeführt hat (UV-act. 127-3), ergibt sich im vorliegend zu beurteilenden

Zeitraum selbst bei Berücksichtigung der von der Beschwerdeführerin beklagten Fehlzeiten bei einem Valideneinkommen für das Jahr 2011 von Fr. 61'500.-- keine rentenbegründende Erwerbseinbusse von mindestens 10%. Darauf wird verwiesen. Dabei bestehen keine Hinweise dafür, dass einem Teil des Lohnes Gefälligkeitscharakter im Sinn eines Soziallohns zugekommen wäre (UV-act. 84-1 und UV-act. 113). Die Beschwerdeführerin hat denn auch ihrer Invaliditätsgradberechnung den tatsächlich ausbezahlten Lohn als Invalideneinkommen zugrunde gelegt (act. G 1, Rz 8 f.; auch aus den Ausführungen in act. G 8, Rz 1 werden keine davon abweichenden Aspekte vorgebracht). Aus der Kostengutsprache der IV-Stelle des Kantons St. Gallen vom 23. September 2014 (act. G 8.1) ergeben sich keine Zweifel, die gegen die Berücksichtigung des tatsächlich erzielten Einkommens als Invalideneinkommen für die Zeit bis zum Erlass des Einspracheentscheids (3. April 2014) sprechen. Dies umso weniger, als sich weder daraus noch aus den übrigen Ausführungen der Beschwerdeführerin Hinweise für die von der IV-Stelle des Kantons St. Gallen konkret berücksichtigten Vergleichseinkommen entnehmen lassen. Vor diesem Hintergrund kann offen bleiben, ob die von ihr berücksichtigte Erwerbseinbusse im natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang mit dem Unfallereignis vom 23. Dezember 2008 steht. Der Beschwerdeführerin steht es schliesslich frei, nach dem Einspracheentscheid eingetretene Sachverhaltsänderungen mit Auswirkungen auf den Invaliditätsgrad im Rahmen einer Neuanmeldung vorzubringen und von der Beschwerdegegnerin beurteilen zu lassen.

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.